

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die CONCERTIS GmbH (nachfolgend „CONCERTIS“), Kirchengasse 12/2, 1070 Wien (Bezirksgericht Wien) sowie der Kunde. CONCERTIS wendet sich mit seinem Leistungsangebot ausschließlich an Geschäftskunden, nicht an private Verbraucher. Sollte CONCERTIS Kenntnis davon erhalten, dass ein Kunde privater Verbraucher ist, verfügt CONCERTIS über ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Punkt 3.6 des vorliegenden Vertrags.

2. Vertragsgegenständlichen Leistungen von CONCERTIS/Abhängigkeit der Vertragsgegenständlichen Leistungen von externen technischen Vorgaben

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der Preisliste enthalten die Regelungen über den Vertragsgegenstand. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von CONCERTIS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. CONCERTIS bietet seine Leistungen in Form der folgenden Produkte an, wobei die ebenfalls nachfolgend aufgeführten Einschränkungen aufgrund möglicher externer technischer Vorgaben bestehen:

2.1. FLOWphone: die virtuelle Telefonanlage

Da der Kunde zum Betrieb seiner CONCERTIS Telefonanlage keine Telefonleitung mehr benötigt und sämtliche Gespräche über VoIP geführt werden, vermittelt CONCERTIS sämtliche Telefonverbindungen des Kunden. Die Preise für die einzelnen Tarifzonen sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.

Das Absetzen von Notrufen über 112 (oder eine andere nationale Notrufnummer) ist bei einem Stromausfall nicht möglich. Eine Veränderung der Konfiguration der von CONCERTIS vorkonfigurierten Komponenten der Sprach- und Datenlösung kann zur Folge haben, dass ein Notruf nicht abgesetzt werden kann. Schaden und Forderungen, die aus dem missbräuchlichen Absetzen eines Notrufs entstehen, sind vollständig vom Kunden zu tragen. CONCERTIS übernimmt keine Haftung. Die Anwahl einer Zielrufnummer ist nicht zulässig, wenn das Zustandekommen einer Verbindung vom Kunden nicht gewünscht ist oder bekannt ist, dass das Zustandekommen der Verbindung - insbesondere auch durch technische Vorkerhungen - vom Inhaber der Zielrufnummer oder auf seine Veranlassung von Dritten verhindert wird. CONCERTIS behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummergruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Auflistung der jeweils gesperrten Rufnummern stellt CONCERTIS dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung. Die Herstellung von Verbindungen zu geographischen Einwahlnummern für den Zugang zum Internet ist nicht Teil der geschuldeten Leistung. Die Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers ist nicht möglich.

3. Vertragsschluss, Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

3.1. CONCERTIS ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrags innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach telefonischer Bestellung oder Absendung der Bestellung durch den Kunden anzunehmen.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders individualvertraglich geregelt, kommt der Vertrag mit Gegenzeichnung des Kundenantrags durch CONCERTIS, spätestens jedoch mit der ersten Erfüllungshandlung durch CONCERTIS zustande.

3.3. Der Vertrag wird, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.4. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit oder um die Mindestlaufzeit, höchstens aber jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

3.5. Ein auf unbestimmte Zeit laufendes Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

3.6. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für CONCERTIS beispielsweise dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät oder wenn CONCERTIS Kenntnis davon erhält, dass ein als Geschäftskunde angemeldeter Kunde tatsächlich als Privatverbraucher einzuordnen ist.

3.7. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche auch durch Telefax als gewahrt gilt.

3.8. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, werden bei vorzeitiger Vertragsauflösung alle noch ausstehenden Grundgebühren bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer als Abschlagszahlung verrechnet.

4. Änderungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

4.1. CONCERTIS ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrags mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von CONCERTIS für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der schriftlichen Mitteilung über die Änderung durch CONCERTIS nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. CONCERTIS verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

4.2. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn CONCERTIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn CONCERTIS in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

4.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

4.4. CONCERTIS kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübergabe). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme nicht das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen (Vertragsübernahme).

5. Leistungspflichten von CONCERTIS

5.1. CONCERTIS gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Dienste und Systeme von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Systeme aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von CONCERTIS liegen (höhere Gewalt, Vorleistungslieferanten der CONCERTIS etc.), nicht zu erreichen sind. CONCERTIS kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern. CONCERTIS haftet nicht für höhere Gewalt.

5.2. Der Kunde wählt bei der Bestellung einen konkreten Tarif aus. Die Kombination verschiedener Aktionen-Angebote ist nicht möglich.

5.3. Zur Nutzung von Software, die CONCERTIS zu einem Produkt ohne zusätzliches Entgelt anbietet, muss der Kunde diese mittels des von CONCERTIS zur Verfügung gestellten Lizenzschlüssels aktivieren.

5.4. Gerät CONCERTIS mit Leistungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn CONCERTIS eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht einhält. Die Nachfristsetzung muss in schriftlicher Form erfolgen.

6. Lizenzvereinbarungen, Urheberrecht

6.1. Der Kunde erhält von CONCERTIS für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme (Lizenz). Räumt CONCERTIS dem Kunden Mehrfachlizenzen des Programms ein, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff "Programm" umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien) desselben sowie Teile des Programms selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Kunde darf das Programm gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine "Nutzung" des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von CONCERTIS nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten und/oder zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unanbringbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben.

6.3. Soweit dem Kunden von CONCERTIS ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für die Programme oder Werbematerialien eingeräumt worden ist oder das Nutzungsrecht aufgrund Kündigung endet, hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an CONCERTIS zurück zu geben. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber CONCERTIS bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrags fort.

6.4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Klauseln 6.1 bis 6.3 geregelten Pflichten verspricht der Kunde CONCERTIS eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.500,00. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Schaden der CONCERTIS nachzuweisen.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Hardware verbleibt im Eigentum der CONCERTIS GmbH bis zur vollständigen Leistung des Kaufpreises an die CONCERTIS GmbH.

8. Preise und Zahlung

8.1. Die Preise sind Festpreise.

8.2. Soweit nicht die Hauptleistungspflicht des Kunden, d.h. die Pflicht zur Zahlung des nutzungsabhängigen Grundentgelts betroffen ist, bestimmt CONCERTIS die Entgelte durch die jeweils aktuelle Preisliste nach billigem Ermessen.

8.3. CONCERTIS hat das Recht, Änderungen der Preise oder der Dienstleistungen vorzunehmen. CONCERTIS kündigt die Änderung im Vorhinein an. Sollte eine solche Änderung für den Kunden nachteilig sein, kann der Kunde die Dienstleistung, die von der Änderung betroffen ist, schriftlich kündigen. Eine solche Kündigung wird mit dem Datum der Einführung der jeweiligen Änderung wirksam. CONCERTIS wird den Kunden in der Änderungsmitteilung über dieses außerordentliche Kündigungsrecht informieren. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde von diesem Recht nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung Gebrauch macht. Das Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht nach der vorliegenden Klausel besteht nicht, soweit Änderungen ausschließlich zu Gunsten des Kunden vorgenommen werden bzw. soweit CONCERTIS die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes anpasst. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht nicht in den Fällen der Klauseln 8.4 und 8.5.

8.4. Bei Preisanpassungen im Bereich regulierter Entgelte (z.B. Interconnectpreise, TAL Entgelte) um mehr als 5 % zu Ungunsten von CONCERTIS bzw. bei grundlegenden Änderungen regulierter Entgelte aufgrund gerichtlicher oder regulatorischer Entscheidungen (z.B. Wegfall der Entgeltgenehmigungspflicht, Einführung zusätzlicher Entgelte) und hierdurch bedingter Änderungen der Einkaufspreise von CONCERTIS um mehr als 5 % zu Ungunsten von CONCERTIS, hat CONCERTIS das Recht, die monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte sowie die einmaligen Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat zum Wirksamwerden der regulatorischen Änderung entsprechend anzupassen. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht in diesem Fall nicht.

8.5. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht zudem nicht, sofern durch regulatorische Entscheidungen die gültigen Entgelte zwischen CONCERTIS und dem Kunden gesetzlich neu festgelegt werden (z.B. Festsetzungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) im Bereich von Premiumdiensten, Massenverkehrsdiensten u.A.). In diesem Fall gelten die festgesetzten Entgelte unmittelbar. CONCERTIS informiert den Kunden unverzüglich über diese Festsetzungen.

8.6. Rechnungen sind unmittelbar nach Ihrer Zustellung (in der Regel per E-Mail) zur Zahlung fällig und werden mittels SEPA-Firmen-Mandat eingezogen. Der Kunde ermächtigt CONCERTIS noch gesondert, angefallene Entgelte über sein angegebenes Konto einzuziehen. Die Frist für die Vorabankündigung (prenotification) wird auf 3 (drei) Tage verkürzt. Die Mandatsnummer ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen. Der Kunde kann gegen die Abbuchung nicht widersprechen. CONCERTISs Gläubiger-ID lautet: **AT56ZZZ00000001450**. Sollte das Bankinstitut die Zahlung zurückweisen, befindet sich der Schuldner unmittelbar in Verzug. Der gesetzliche Verzug tritt in allen Fällen ein, wenn die Zahlung nicht innerhalb von fünf Werktagen auf dem Konto der CONCERTIS gutgeschrieben wurde. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt CONCERTIS vorbehalten.

8.7. CONCERTIS ist berechtigt, im Falle einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes die Entgelte für Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anzupassen.

8.8. Ändern sich zu einem Zeitpunkt innerhalb des Abrechnungszeitraums die Entgelte oder deren Bestandteile (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer), so erfolgt eine separate Abrechnung des Leistungszeitraums vom Beginn des Abrechnungszeitraums bis zum Änderungszeitpunkt und des Leistungszeitraums vom Änderungszeitpunkt bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

8.9. Für den Fall, dass Bankeinzuge oder Lastschriften von der bezogenen Bank nicht ausgeführt werden, ist CONCERTIS berechtigt vom Kunden einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. € 20,- je zurückgewiesener Transaktion zu erheben. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist sowie dass der Kunde den Schaden nicht zu vertreten hat.

8.10. CONCERTIS ist berechtigt, die Aktivierung von Diensten erst nach Zahlung der für die Anschaltung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.

8.11. Gegen Forderungen von CONCERTIS kann der Kunde nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9. Sperrung

Wenn der Kunde mit einer Zahlung 14 Tage in Verzug ist, ist CONSERTIS berechtigt, die Nutzung der TK-Anlage und folglich auch die Vermittlung von Telefongesprächen zu sperren. Der Kunde kann dann über CONSERTIS keine Telefonate mehr führen. Für die Dauer der Sperrung ist der Kunde weiterhin zur Leistung der Nutzungsgebühren verpflichtet.

10. Beschränkung der Haftung von CONSERTIS

10.1. Soweit das Telekommunikationsgesetz anwendbar sein sollte, bleiben die dortigen Haftungsbestimmungen unberührt.

10.2. Für Schäden haftet CONSERTIS nur dann, wenn CONSERTIS oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von CONSERTIS oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf das Fehlen einer durch CONSERTIS garantierten Eigenschaft zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung von CONSERTIS auf den Schaden beschränkt, der für CONSERTIS bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war, höchstens jedoch auf den Betrag des Umsatzes des Kunden des letzten Monats aus diesem Vertrag.

10.3. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet CONSERTIS nur für Verletzungen des Lebens, des Körper oder der Gesundheit unbeschränkt. Sofern CONSERTIS leicht fahrlässig in Leistungsverzug geraten ist, sofern die Leistung der CONSERTIS unmöglich geworden ist oder sofern CONSERTIS eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung der CONSERTIS für hierauf zurückführbare Sach- und Vermögensschäden auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser Vorschrift sind alle die, deren Erfüllung im Rahmen der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung unabdingbar sind, deren Nichterfüllung den Vertragszweck gefährdet und auf der Einhaltung der Kunde vertraut. Für Schäden aufgrund eines Datenverlusts haftet CONSERTIS bei leichter Fahrlässigkeit, soweit der Kunde seine Schadensminderungspflicht nach Klausel 11.9 erfüllt. Andernfalls haftet CONSERTIS nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

10.4. CONSERTIS haftet nicht für sonstige Schäden, insbesondere Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden).

10.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.6. CONSERTIS haftet grundsätzlich nicht in Fällen höherer Gewalt, auch nicht nach Klausel 5.1.

11. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

11.1. Der Kunde sichert zu, dass Telefonnummern, mit deren Übernahme er CONSERTIS beauftragt, frei von Rechten Dritter sind.

11.2. Der Kunde sichert zu, dass die CONSERTIS von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, CONSERTIS unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von CONSERTIS binnen 15 Tagen ab Zugang der Anfrage die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dies betrifft insbesondere den Name und die postalische Anschrift des Kunden sowie den Namen, die postalische Anschrift, die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Telefax- Nummern des technischen Ansprechpartners.

11.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere dafür Sorge tragen, dass unter Nutzung der durch CONSERTIS zur Verfügung gestellten Dienstleistungen keine ungesetzlichen Inhalte versandt werden. Dieses Verbot gilt beispielsweise für die Versendung unerwünschter Werbung sowie für Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten. Bei einem begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die vorliegende Vorschrift kann CONSERTIS die vertragsgegenständliche Leistung sperren.

11.4. Zur kontinuierlichen Verbesserung der Sprachqualität ist CONSERTIS berechtigt, den Telefonnetzbetreiber nach eigenem Ermessen auszusuchen und zu wechseln. Falls regulierte Prozesse dies erfordern, ermächtigt der Kunde CONSERTIS zur Abgabe entsprechender Willenserklärungen im Namen des Kunden, um die Umstellung zur ermöglichen. Der Kunde ist auf Nachfrage beteiligter Parteien verpflichtet, diese Willenserklärung ggf. schriftlich zu bestätigen.

11.5. Der Kunde hat in seiner VoiceMail Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen. CONSERTIS behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten zu löschen, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

11.6. Der Kunde verpflichtet sich, von CONSERTIS zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltene Zugangsdaten und/oder Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten und/oder das Passwort bekannt geworden sind. Sollten infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten und/oder Passwörter Leistungen von CONSERTIS nutzen, haftet der Kunde gegenüber CONSERTIS auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

11.7. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass er Gesprächsprotokolle einsehen kann und darin auch Gespräche zu sozialen Beratungsstellen angezeigt werden.

11.8. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass bei einem räumlich ungebundenen oder verteilten Einsatz von Telefonie-Endgeräten eine Vermittlung von Notrufen immer nur zu der Notrufannahmestelle erfolgt, die für die genutzte Rufnummer zuständig ist.

11.9. Der Kunde verpflichtet sich, in kurzen regelmäßigen Abständen Sicherungskopien von verlustgefährdeten Daten zu erstellen, um so sicherzustellen, dass die Daten bei Verlust mit möglichst geringem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.10. Begeht der Kunde einen schwerwiegenden Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen oder stellt er einen solchen Verstoß durch Dritte trotz Aufforderung von CONSERTIS nach Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist nicht ab, obwohl er hierzu in der Lage wäre, so ist CONSERTIS berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung zu sperren.

12. Datenschutz

12.1. Eine Speicherung von Bestandsdaten wie z.B. Name, Firmierung, Anschrift etc. erfolgt nur, soweit es für die Begründung, Änderung oder Abwicklung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen bzw. erfolgt nur für durch die betroffenen Kunden explizit autorisierten Vertragsverhältnisse mit Zulieferern. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses werden diese Daten mit Ablauf des auf die Auflösung folgenden Kalenderjahrs gelöscht.

12.2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Verkehrsdaten erfolgt nur zu den im TKG genannten Zwecken und in dem dort vorgeschriebenen Umfang. Alle Verkehrsdaten werden - soweit kein schwebender Widerspruch die weitere Vorhaltung der Verbindungsdaten eines Kunden erfordert - nach 6 Monaten gelöscht.

12.3. Die Vorhaltung von Rechnungsdaten ist auf 10 Jahre begrenzt und erfolgt in gesondert gesicherten Systemen. Ein Zugriff auf Rechnungsdaten ist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs nur in besonderen Anlässen und auf behördliche Anforderung möglich.

12.4. **Jegliche sonstigen kundenbezogenen Daten (z.B. papierbasierter oder elektronischer Schriftverkehr, Trouble tickets) werden bei Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Ablauf des auf die**

Auflösung folgenden Kalenderjahrs gelöscht bzw. anonymisiert.

12.5. CONSERTIS weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass auch andere Teilnehmer am Internet unter Umständen technisch in der Lage sind, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren oder abzuhören.

12.6. Die CONSERTIS GmbH setzt technische, organisatorische und betriebliche Sicherheitsmaßnahmen ein, um die jederzeitige Sicherheit von Bestands- und Verkehrsdaten zu gewährleisten und diese vor zufälliger oder vorsätzlicher Manipulation, Verlust oder Zerstörung durch Dritte zu schützen. Die genutzten Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen werden entsprechend dem Stand der Technik fortlaufend verbessert und angepasst. Trotz aller Bemühungen um ein Höchstmaß an Datensicherheit kann CONSERTIS keine Haftung für rechtswidrige Eingriffe Dritter übernehmen.

12.7. Die CONSERTIS GmbH nutzt für die Entsorgung papierbasierter Dokumente und elektronischer Datenspeicher Dienstleister, die eine zertifizierte Vernichtung nach den Sicherheitsstandards des DSGVO bieten.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Polten. CONSERTIS ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für die von CONSERTIS auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG) sowie der Verweisungsnormen.